

# Luzerner Tagblatt.

Einunddreißigster Jahrgang.

Inserate:  
die einpaltige Zeile oder deren Raum 10 G.  
für Wiederholungen . . . . . 8 „  
Inserate von 3 Zeilen und weniger . . . 30 „

Abonnement:  
für Luzern zum Halbjahre . . . Fr. 10. —  
für den Rest des Jahres . . . Fr. 18. 80  
für die Post . . . . . 2. 50  
für die Post . . . . . 6. 40  
für die Post . . . . . 3. 40

Samstag,

N<sup>o</sup> 237.

den 7. Oktober 1882.

## Die Kapuziner und der Staat.

Schon im Jahre 451 verbot das Konzil zu Chalcedon, welches leider schon damals mit Mithum die politischen Heteren der Mönche genugsam einsehen mußte, denselben das Herumziehen außer den Klöstern, unterlagte ihnen wegen Unruhe stiftung die kaiserliche Hauptstadt und verbot ihnen unter der Strafe der Exkommunikation jede Einmischung in politische Geschäfte (Kap. 4, 18 und 24). Das Konzilium zu Toledo that in verschärfstem Maßstabe ein Gleiches. Die Synode zu Nizza a befaßte fest und unwiderrücklich, daß kein Mönch außer dem Kloster sich mit weltlichen Dingen beschäftigen dürfe. Die lateinischen Kirchenversammlungen verbot alle neuen Ordensstände, ebenso jene zu Lyon (1275). Diese sämtlichen Verordnungen bezeugen eben jenseitig, daß selbst die Kirche das aufwieglerische Treiben der Mönche zu hant wurde.

Papst Pelagius II. sah sich genöthigt, jedem Mönche die weltliche Einmischung in politische Angelegenheiten zu untersagen. Papst Eugenius und in vollkommener Uebereinstimmung mit ihm Papst Calixtus II. verordnete: „Kein Mönch soll die gottlose Verwegenheit haben, daß er sich außer dem Kloster in irgend ein Geschäft mische, sondern er sei einfach mit seinem Kloster zufrieden.“ Und selbst die Päpste Urban II. und Urban III. verboten den Mönchen sogar die Seelforge in den Klöstern, wie sie streng verboten, keine Ordenssteuer auf die Pfarreien zu legen. Sie wußten eben an Hand trauriger Erfahrungen gut genug warum. Bei allen Anlässen, wo irgend ein religiöser Grundsatz dunkel erscheint, weist man feierlich auf die Zeiten des Gern und seiner Jünger oder auf die erste Christenperiode zurück als beste Quelle des richtigen Thuns und Lassens. Christus fand es nicht für notwendig, Mönche zu schaffen, deren Dasein in keiner Weise seinen Lehren entspringt; die Jünger kannten kein Mönchtum, und die Oberhäupter der jungen Christenkirche, die vielgepriesenen Vorbilder der Nachwelt, zeichneten scharf und klar die Bahnen des Mönchsseins und verboten die politischen Ausschübereien. Will man die damalige Zeit dem christlichen Volke als speculum virtutis et veritatis (Spiegel der Tugend und Wahrheit) vor Augen halten, warum bilden denn die heutigen Prediger des Friedens selbst mit ihren Heteren, mit ihren Einmischungen in jede politische Angelegenheit einen so traurigen Kontrast zu dem Leben und den Lehren ihrer Vorbilder?

Auch der Staat und seine Vertreter verstanden von jeher die Bestimmung des Mönchtums, wenn wir überhaupt von einer solchen reden können, in einem ganz andern Sinne, als die heutigen Nachfolger Augustinus' sie auslegen belieben. Sie sagen, daß die Klöster und zwar speziell in Folge der Eremtionsverhältnisse nachgerade förmlich zum Staat im Staate wurden, wogegen Abhilfe nötig war. Wachten die Mönche noch so sehr Zetter und Wordio schreien, über Klosterraub, Religionsgefahr und Bewußtseinszwang lamentiren, jene wollten Ruhe und Frieden im Lande haben, welche Vortheile eben nicht mit mönchischer Gerrichtsbarkeit vereinbar sind.

Kaiser Sigismund verlangte auf dem Konzilium zu Basel im Jahre 1442: Man soll den Klöstern vor allen Dingen keine Pfarreien lassen und sie nicht in weltliche Sündel brauchen, sondern sie in ihren Mauern einschließen, damit sie ihren Orden in sich vor sich selbst halten. Die Mönche sollen nicht Beicht hören, noch predigen, sollen nicht auf den Bettel gehen, sondern Gott dienen und „das Almosen verdienen“. Auf einen Mönch sollen jährlich 40 G. verbraucht werden und nicht mehr; „die sol er haben in der gemain. Dann sy sollen alles das gesamen thun und auß einem haßen essen; sie haben gelobt, den Orden zu halten, oder man thu sy gar ab, das ist nit wider got.“

Gleiche Verordnungen erließ der Kaiser Friedrich, genannt der Rothbart. Wenedig leerte anno 1768 hauptsächlich in Folge von Unruhe stiftung im Lande innert

Jahresfrist bei 80 Franziskanerklöster mit ca. 3000 Patres. Die fromme, sehr katholische, sogar religiös ängstliche Kaiserin Maria Theresia verordnete, daß, da die Mönche des Gehorsams ungewohnt, sich häufig erdrehten, die landesherrlichen Verordnungen und Befehle in ungeziemenden Ausdrücken zu tabeln oder gar verächtlich zu machen, künftig diese Verbrecher auf das empfindlichste gestraft werden sollen (d. d. 6. Oktober 1776). Wie der große kaiserliche Kirchenreformer des achtzehnten Jahrhunderts, Josef II. von Oesterreich, in gleicher Sache handelte, ist wohl Jedem bekannt.

So waren katholische deutsche Kaiser, die selbst den Ehrentitel der „Apostolischen Majestät“ führten, katholische Könige und Republikanten gezwungen, gegen die politischen Ausschübereien der Klöster energisch in's Feld zu ziehen und mit den herbsten Strafen zu drohen. Man sieht, daß hienit leider das Uebel nicht mit der Wurzel vertilgt worden.

Doch werfen wir einen Blick auf die Geschichte unseres eigenen Vaterlandes. In dem bereits 700jährigen Kampfe schweizerischer Freiheit gegen Unrecht und Unterdrückung steht nie ein Kloster auf Seite des Volkes, als wo es etwa im Siege desselben eine Gewähr der eigenen Herrschaft sieht.

Im Jahre 1233 verweigerte das unter der Botmäßigkeit Uri's stehende Kloster Wettingen die nach althergebrachtem Brauche schulbige Entrichtung der Steuern und verklagte den Kanton beim Kaiser, wodurch Streitigkeiten aller Art entsacht wurden. Die gleichen Schulverhältnisse verursachten die Klöster dem löbl. Stande Schwyz, wie aus dem alten Landbuch vom Jahre 1607 ersichtlich ist, wo es heißt: „Wenn die Klöster in unserem Land nit wollten helfen tragen Schaden, Gemeinlosten, Steuer und andere Gewerke mit dem Land, als ein anderer Landmann, so sollen sy miden Holz, Feld, wasser, Wuhh und weid.“ Ueber 40 Jahre mußte Schwyz einst gegen Einsiedeln um sein Eigenthum, seine innere Ruhe und für sein angeordnetes Recht kämpfen und Prozesse, Raub, Mord und Bann ausfallen. Das Volk von Einsiedeln selbst, das Jahrzehnte lang geknechtet, von den Mönchen ausgehöhelt und bitter lebende Hütenöcklein kämpfte heiß und todesmüthig um seine Freiheit, bis Folter und Senkenschwert des Klosters jede freie Bewegung aus dem Herzen banneten. Wenn mußte wiederholt den Aufwiegelungen und Vergewaltigungen seiner Dominikaner Einhalt gebieten, die widerpenigen Mitglieder dieser zelotischen Predigerfamilie fortjagen und ihnen „das Fleischessen an Fasttagen einstellen und die Gemeinamen mit dem weiblichen Geschlechte abschneiden“ (1419 und 1473). Als die Kapuziner 1706 das Misfeger Thal in Aufsruer jagten und ganz nach heutiger Methode den Religionshaß und die Unbuddsamkeit gegen Undergläubige predigten, da wieslen die freien Bänderer sie kategorisch zum Lande hinaus.

## Eidgenossenschaft.

Zur „Religionsgefahr“. Wenn man gegenwärtig unsere ultramontanen Zeitungen liest, wenn man all' die übertriebenen Aeußerungen hört, welche gegen den Beginn der Ausführung des Schulartikels breit geschlagen werden, so muß man sich fragen: wie kann eine so einfache Frage einen derartigen Aufruhr heraufbeschwören?

Die Religion wurde gefährdet — das ist der Haupttrumpf. Wie oft schon ist dies Mittel in unserm lieben Schweizerland gebraucht worden? Wie oft wurde nicht mit diesem Schlagwort der Schweizer gegen seinen Mitschweizer zum Bruderkampfe aufgereizt? Und doch wurde die Religion nie auch nur im Geringsten gefährdet. Jeder behielt sie vorher wie nachher als ein Gut, das nicht wie ein Hänfstränker gelöst werden kann.

Als anno 1830 die alten Böpfe abgeschritten wurden, erklärte die antisocialistische Partei die Religion in Gefahr! Als man in den 30er Jahren dem Volksschulwesen größere Aufmerksamkeit schenkte, kam wieder die Religion in Gefahr. Als in den 40er Jahren der Frost der Reaktion

die jungen Freiheitsblüthen zu zerstören drohte, war es wieder die Religionsgefahr, welche das Mittel bilden sollte. — Als Siegwart-Müller und Konforten eine Trennung zwischen der katholischen und reformirten Schweiz anstrebten und den Sonderbund anzettelten, war es wieder die Religionsgefahr, welche Handlangerdienste thun mußte. Als man im Jahre 1848 den veralteten unbrauchbaren 1815er-Vertrag beseitigte, war es die Religionsgefahr, welche den Schild bildete, hinter dem sich reaktionäre Tendenzen versteckten, um die freiheitliche Bewegung zu bekämpfen. Als man anno 1874 die neue Bundesverfassung schuf, wurde wieder mit der Waffe der Religionsgefahr gegen deren Zustandekommen gekämpft. Beim Gesetz über Zivilstand und Ehe war es wieder die gute Religion, die gefährdet sein sollte. Und doch, lieber Leser, frage das gesammte Schweizervolk, frage alle alten Beldmutterli, ob die Religion ihnen genommen wurde, ob und wo sie denn irgendwo gelitten habe? Ob sie nicht immer noch so gut da sei als vor 100 und 100 Jahren?

Und neuerdings wird nun gegen die Entwicklung der Volksschule die verrostete Waffe der Religionsgefahr aus der alten Kumpellammer herangezogen an's Tageslicht. Die Religion soll gefährdet werden, wenn die Eidgenossenschaft sich auch der Schule annimmt, wie sie sich der Korrektion der Gewässer, der Wälder, der Fische und Vögel, der Gesundheit des Viehs angenommen hat. Die Religion soll gefährdet werden, wenn man verstanden will, daß in der Schule religiöse Unbuddsamkeit in die jarten Kinderherzen geworfen werde! Nein und abermal nein! So wenig als bei allen obenangeführten Fällen die Religion gelitten hat, ebenso wenig wird sie durch die Ausführung des Art. 27 gekränkt werden. Volksbildung und Religion sollen Hand in Hand mit einander gehen! Beide bewerkeln die sittliche Hebung des Menscheu.

Wir glauben, daß aus ultramontaner Seite schon so oft mit der Religionsgefahr gefaspte Schweizervolk auf diesem Reim sich kaum werde fangen lassen.

— Schuldbeitrags-Gesetz. Die zur Ausarbeitung eines eidg. Beitragsgesetzes und Konkursgesetzes bestellte Kommission hat mit 5 gegen 3 Stimmen beschlossen, daß bei Konkursausbruch alle gepfändeten Vermögensstücke in die Masse fallen; daß für Forderungen unter 100 Fr. die Pfändung die einzige Beitragungsart sei und nicht zum Konkurs führen könne; daß Pfändung von Wohngut haben innerhalb Monatsfrist vor der Verfallzeit nur zu 1/2 und nur mit der Zustimmung des Schuldners zulässig sei und zwar bloß für Alimentationsforderungen und Nahrungsmittel, wenn der Jahresverdienst unter 1200 Fr. beträgt, andernfalls auch für andere Forderungen.

— Schweizer in Amerika. 22 Schweizervereine haben dem am 13. Sept. in New-York angelangten Hrn. Oberst Frei folgendes Schreiben überreichten lassen:

Hochgehrter Herr!  
Ihre Ernennung zum Gesandten für die Vereinigten Staaten Amerikas wurde von jedem einzelnen Schweizer im neuen Lande, insbesondere aber von der schweizerischen Bevölkerung New-Yorks, mit dem größten und aufrichtigsten Jubel begrüßt. Wästen wir zurück auf Ihre bisherige Thätigkeit im alten Heimlande, so finden wir, daß Sie, hochgehrter Herr Oberst, überall in Ihrem öffentlichen Stellungen, sowohl kantonalen als auch eidgenössischen, als ausgezeichneter Schweizerbürger, die Vaterlands-Liebe hochhielten. Unvergessen ist Ihnen die Geschichte, Dank Ihrer regen Thätigkeit auf dem Gebiete der eidgenössischen Politik, die zwei höchst bedeutenden Errungenschaften verdankt: das Ostschweizerpromiss und die Verählung der radikalsten wälichen und Deutschschweizer. Alle diese Thatlagen bringen uns zur unerlöschlichen Ueberzeugung, daß alle rathgebenden schweizerischen Einmänner an Ihnen, H. O., die treueste Stütze haben werden.

Unter Herz drängt und daher, Ihnen im Namen Aller, spricht aber im Auftrag sämtlicher Schweizervereine von New-York und Umgebung zum Kurier Ihren hohen ehrenvollen Amtes unsere warmen, aufrichtigsten Glückwünsche darzubringen mit einem herzlichem Willkommen im neuen Lande!

Wäre Ihre Administration eine fruchtbringende und Ihr Aufenthalt auf amerikanischen Boden ein angenehmer sein!

An Anerkennung Ihrer ausgezeichneten Verdienste um unser theures altes Vaterland haben 20 Schweizervereine New-Yorks und Umgebung in zwei Delegirten-Versammlungen beschlossen, um Ihnen, Ihnen warm entgegenkommenden Gefühlen einigermassen Ausdruck zu verleihen, zu Ihren Ehren ein possendes Empfangsfest zu veranstalten.

226 Kopmarktkassa 992 T...